

A n t r a g
(Alternativantrag)

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktion der AfD
- Drucksache 7/4739 -

Keine Beschäftigungsverbote für ungeimpfte Beschäftigte in den Gesundheitsfachberufen - medizinische Versorgungskatastrophe verhindern, Freiheit verteidigen, Impfpflicht einen Riegel verschieben

Corona-Schutzmaßnahmen lebensnah ausgestalten - einrichtungsbezogene Impfpflicht aussetzen

- I. Der Landtag stellt fest, dass der Schutz des menschlichen Lebens nicht verhandelbar ist. Dies gilt während der Corona-Pandemie insbesondere für Schutzbefohlene wie Patienten, pflegebedürftige Hochaltrige oder Erkrankte mit bestimmten Autoimmunkrankheiten oder Impfunverträglichkeiten, die eine medizinische Indikation eines Impfstoffs gegen das Coronavirus unmöglich oder wirkungslos machen. Der Landtag stellt weiterhin fest, dass der Schutz dieser Personen maßgeblich von der Aufrechterhaltung des Fremdschutzes der jeweiligen Kontaktpersonen abhängig ist. Ein möglichst hoher Fremdschutz ist bei der aktuellen Omikron-Variante, insbesondere mit abnehmender Impfwirkung hinsichtlich der Übertragbarkeit nach drei Monaten, durch regelmäßiges Testen mit hochsensitiven Tests am ehesten zu erreichen. Gleichzeitig bekräftigt der Landtag seinen Appell an die Thüringerinnen und Thüringer, sich selbst und andere entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts durch Impfungen gegen das Coronavirus zu schützen.
- II. Der Landtag stellt fest, dass sowohl die Gesundheitsämter als auch der Medizin- und Pflegesektor die Hauptlast bei der Pandemiebekämpfung zu tragen haben und sich in einer prekären von Fachkräftemangel und Überlastung gekennzeichneten Situation befinden. Die Durchsetzung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht mit der Anordnung von Betretungsverboten für nicht geimpfte und genesene Beschäftigte würde gerade für das geimpfte medizinische und pflegerische Personal zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Auf Seiten der Arbeitgeber entstünden nicht ohne weiteres zu kompensierende Personalengpässe einerseits sowie aufwendige und kostenintensive arbeitsrechtliche Verfahren andererseits. Für die ohnehin überlasteten Gesundheitsämter würde die Durchsetzung der einrichtungsbe-

zogenen Impfpflicht eine enorme zusätzliche Belastung durch zahlreiche Einzelfall- und Ermessensentscheidungen bedeuten.

- III. Mit Blick auf die besondere Gefährdung von Menschen ohne ausreichenden Schutz vor dem Coronavirus stellt der Landtag fest, dass auf gewisse Einrichtungen bezogene Betretungs- und Beschäftigungsverbote von Pflegekräften derzeit kein erforderliches und angemessenes Mittel zum Schutz vor einer Coronainfektion sein können. Der Landtag ist der Auffassung, dass § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Praxis nicht umsetzbar ist. Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die nicht geklärte Datenlage hinsichtlich des Anteils der regionalen und berufsspezifischen Verteilung an nicht geimpften und genesenen Personen in Thüringen.
- IV. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, sich auf Bundesebene, insbesondere im Bundesrat und in Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung, unverzüglich für die Aussetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG einzusetzen.
- V. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung mit dem Ziel, die einrichtungsbezogene Impfpflicht abzuschaffen, fordert der Landtag die Landesregierung zudem auf, die kommunalen Gesundheitsämter dahin gehend zu entlasten, dass die Landesregierung von der Möglichkeit nach § 20a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 IfSG Gebrauch macht, indem die oberste Landesgesundheitsbehörde verfügt, dass eine andere staatliche Stelle auf Landesebene die zuständige Stelle für Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG ist.

Begründung:

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 sieht unter anderem eine Immunitätsnachweispflicht für bestimmte Einrichtungen im Medizin- und Pflegebereich vor. Demnach besteht für die betroffenen Einrichtungen die Pflicht zur Meldung ihrer Mitarbeiter ohne einen entsprechenden Immunitätsnachweis an die Gesundheitsämter, die mit der Bearbeitung der Informationen betraut werden, sofern keine andere staatliche Stelle entsprechend § 20a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 IfSG zur Meldestelle erklärt wird. Anhand noch durch das Bundesgesundheitsministerium zu erarbeitender Ermessenskriterien kann aufgrund dieser Meldung ein Betretungsverbot gegen nicht geimpfte und genesene Mitarbeiter ausgesprochen werden.

Der Landesregierung stehen derzeit (Stand: 27. Januar 2022) keine ausreichenden Datengrundlagen zur Verfügung, welche die tatsächlichen Auswirkungen des § 20a IfSG abschätzen ließen. Wortäußerungen kommunaler Spitzenvertreter legen jedoch den Schluss nahe, dass es zu nicht unwesentlichen Versorgungsmängeln in weiten Teilen Thüringens käme. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Betretungsverbot als nicht umsetzbar, ohne Lasten für die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Thüringerinnen und Thüringer zu verursachen, die im gravierenden Gegensatz zur Zielstellung des § 20a IfSG (Schutz vulnerabler Gruppen vor Infektionen und im schlimmsten Falle dem Tod) stehen. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, ob § 20a IfSG in der Praxis tatsächlich anwendbar ist. Die Antwort kann jedenfalls nicht sein, die kommunale Ebene mit diesem Zielkonflikt allein zu lassen oder Rechtsverletzungen billigend in Kauf zu nehmen oder ihnen gar Vorschub zu leisten.

Es ist vielmehr zwingend notwendig, verantwortungsbewusst und sensibel auf die Signale zu reagieren, die auf gravierende Versorgungslücken hinweisen, sollte eine einrichtungsbezogene Impfpflicht in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund ist eine Aussetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, die nur auf Bundesebene erfolgen kann, folgerichtig und schnellstmöglich umzusetzen.

Nach wie vor tragen die kommunalen Gesundheitsämter die Hauptlast bei der Kontaktnachverfolgung. Mit dem Zusammenbrechen der Kontaktnachverfolgung geht die Pandemiekontrolle verloren. Der damit eintretende Übergang in ein diffuses Infektionsgeschehen birgt insbesondere für vulnerable Gruppen enorme Gefahren, weil sich das Überträgerpotential jeder Kontaktperson erhöht und gleichzeitig schwerer einzuschätzen ist. Diese Situation sollte dringend vermieden werden. Die zusätzliche Belastung der kommunalen Gesundheitsämter während der Hochinzidenzphase muss möglichst reduziert werden. Die kommunale Ebene ist dazu auf Unterstützung und Rückhalt durch Bund und Länder angewiesen. Durch die Möglichkeit, dass die oberste Landesgesundheitsbehörde verfügen kann, dass die Meldung des Impfstatus auch gegenüber einer anderen staatlichen Stelle erfolgen kann, kann Druck von den kommunalen Gesundheitsämtern bis zur Umsetzung einer Gesetzesänderung genommen werden.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt